



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2018-11, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 5 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 zu

A 1.2.2.3 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau
- Ausführung von Verdrängungspfählen

DIN EN 12699:2001-05

DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11

DIN SPEC 18538:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN
12699:2001-05:

Bei Anwendung der DIN EN 12699:2001-05, der DIN EN 12699 Be-
richtigung 1:2010-11 in Verbindung mit DIN SPEC 18538:2012-02 ist
folgendes zu beachten:

1. Spezialpfähle, die sich nicht nach DIN EN 12699:2001-05 in
Verbindung mit DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 und
DIN SPEC 18140:2012-02 beurteilen lassen, dürfen nur ver-
wendet werden, wenn die Anwendbarkeit der Bauart z.B.
durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine
Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik
(DIBt) bzw. einer CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer
allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesen ist. Sollte für
besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich
werden, kann diese durch das BMVI erteilt werden. Dies be-
trifft insbesondere folgende Abschnitte der DIN EN
12699:2001-05:
 - Pfähle, die mit einem einzelnen mittig angeordneten
Rundstab bewehrt sind ^{*2},
 - Bestimmte Formen der Pfahl- Schaft und Fußaufwei-
tungen (siehe 7.8.5.1, Bild A 2h) und i)) sowie Muffen,
Pfahlkupplungen, etc. ^{*2},
 - Anstriche und Beschichtungen und andere Mittel zum
Schutz des Pfahlschaftes nach 6.5 ^{*1},

^{*1)} Für Bauprodukte wie Beschichtungen oder Stahlarten, die nicht normativ geregelt
sind, sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.

^{*2)} Werden Materialien mit CE Kennzeichnung verwendet, ist eine allgemeine Bau-
artgenehmigung erforderlich. Werden Materialien ohne CE Kennzeichnung ver-
wendet, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartge-
nehmigung erforderlich.



Seite 2 von 2

- Rammpfähle aus Stahlguss ^{*1/*2},
 - Holzschutzmittel und -beschichtungen ^{*1},
 - Pfähle aus duktilen Gusseisenrohren ^{*1/*2},
 - Mit anderen Verbindungselementen zusammengesetzte Verdrängungspfähle sind in der Norm nicht abschließend geregelt und bedürfen ebenfalls einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung.
2. Zu Betonfertigpfählen nach DIN 12699:2001-05 6.2.1:
- Die Pfähle und Segmentpfähle müssen der Klasse 1 nach Tabelle 3 von EN 12794 entsprechen.
 - Werden nicht harmonisierte Ausgangsstoffe verwendet, gelten die Regeln nach Abschnitt C.2.1. dieser Verwaltungsvorschrift (VV TB-W). Die verwendeten Ausgangsstoffe sind anzugeben.
 - Bei der Verwendung von Fertigteilen nach harmonisierten Normen ist zusätzlich DIN V 20000-120:2006-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 120: Anwendungsregeln zu DIN EN 13369:2004-09 – zu beachten.
 - Die Tragfähigkeit gekuppelter Pfähle mit Pfahlverbindungen der Klassen A bis C nach Tabelle 4 von EN 12794 muss der eines ungekuppelten Pfahls entsprechen.
 - Gekuppelte Pfähle dürfen nur durch vorwiegend ruhende Einwirkungen beansprucht werden.
3. Die nach DIN SPEC 18538:2012:02 A 9.2.2 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.

*1) Für Bauprodukte wie Beschichtungen oder Stahlarten, die nicht normativ geregelt sind, sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.

*2) Werden Materialien mit CE Kennzeichnung verwendet, ist eine allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich. Werden Materialien ohne CE Kennzeichnung verwendet, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich.